

Wettbewerbskommission Sekretariat
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Per E-Mail an: weko@weko.admin.ch

Bern, 1. September 2022

Vernehmlassung: Revision Vertikalbekanntmachung (VertBek)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Frau Vizedirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision Vertikalbekanntmachung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I Vorbemerkungen

HotellerieSuisse als Verband innovativer und nachhaltiger Beherbergungsbetriebe ist stark betroffen von den Paritätsverpflichtungen der Online-Vermittlungsdiensten. Das Parlament hat beschlossen, sämtliche Paritätsklausel zu verbieten. Nachfolgend werden die in diesem Zusammenhang und somit für die Beherbergungsbranche relevanten Artikel aufgezeigt und dargelegt, inwiefern diese geändert werden sollen.

II Änderungsanträge

Art. 15 E-VertBek

Vertikale Wettbewerbsabreden, die nicht von Art. 5 Abs. 4 KG erfasst werden, werden als qualitativ schwerwiegend betrachtet, wenn sie Folgendes zum Gegenstand haben:

j) unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, die eine Abnehmerin von Online-Vermittlungsdiensten veranlassen, Waren oder Dienstleistungen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nicht unter Inanspruchnahme konkurrierender Online-Vermittlungsdienste zu günstigeren Bedingungen anzubieten, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen.

- (i) **Unter Berücksichtigung von Art. 8a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sämtliche Paritätsverpflichtungen gegenüber einem Beherbergungsbetrieb.**

Begründung

Das Parlament hat beschlossen, sämtliche Paritätsklausel zu verbieten. So sieht Art. 8a im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor, dass unlauter insbesondere handelt, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch Paritätsklauseln, namentlich bezüglich Preis, Verfügbarkeit oder Konditionen, direkt oder indirekt einschränken. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes handelt jeder unlauter und widerrechtlich,

der Beherbergungsbetriebe durch Paritätsklauseln einschränkt. Erfasst von Art. 8a UWG werden demnach auch enge Paritätsverpflichtungen, weshalb die Bestimmung in Art. 15 lit. j E-VertBek nicht konform ist mit Art. 8a UWG. Sämtliche Paritätsverpflichtungen im Sinne von Art. 8a UWG sind unter Art. 15 lit. j (i) E-VertBek als qualitativ schwerwiegend zu qualifizieren. In den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf wird in der Fussnote 62 zwar darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der auf die Motion Bischof zurückgehende Artikel 8a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 zu beachten sei. Jedoch ist für HotellerieSuisse nicht ersichtlich, inwiefern und in welchem Umfang Art. 8a UWG berücksichtigt wird und welche Artikel der Vertikalbekanntmachung dieser Berücksichtigung unterliegen. Aufgrund dieser Unklar- und Ungenauigkeiten fordert HotellerieSuisse, dass der entsprechende Artikel bereits jetzt in der Revision berücksichtigt wird.

Zu Art. 16 Abs. 1 E-VertBek

¹ Vertikale Wettbewerbsabreden, welche nicht unter Artikel 12 VertBek oder Artikel 15 Litera b bis f VertBek fallen, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs, wenn kein an der Abrede beteiligtes Unternehmen auf einem von der Abrede betroffenen relevanten Markt einen Marktanteil von 15 % überschreitet.

² Wenn die Wettbewerberin auf dem relevanten Markt durch die kumulativen Auswirkungen mehrerer gleichartiger, nebeneinander bestehender vertikaler Vertriebsnetze beschränkt wird, wird die in Absatz 1 genannte Marktanteilsschwelle auf 5 % herabgesetzt. In der Regel liegt kein kumulativer Abschottungseffekt vor, wenn weniger als 30 % des relevanten Marktes von gleichartigen, nebeneinander bestehenden vertikalen Vertriebsnetzen abgedeckt werden.

³ Art. 15 lit. j (i) E-VertBek ist von dieser Bestimmung ausgenommen und gilt in jedem Fall als unzulässig.

Zu Art. 18 E-VertBek

¹ Liegt eine den Wettbewerb erheblich beeinträchtigende vertikale Wettbewerbsabrede vor, ist zu prüfen, ob diese gemäss Artikel 5 Absatz 2 KG gerechtfertigt ist. Sind keine Effizienzgründe ersichtlich, ist die Abrede unzulässig.

² Vertikale Wettbewerbsabreden gelten in der Regel ohne Einzelfallprüfung als gerechtfertigt, wenn der Anteil der Anbieterin an dem relevanten Markt, auf dem sie die Vertragswaren oder -dienstleistungen anbietet, und der Anteil der Abnehmerin an dem relevanten Markt, auf dem sie die Vertragswaren und -dienstleistungen bezieht, jeweils nicht mehr als 30 % beträgt. Davon ausgenommen sind Abreden nach Artikel 12 VertBek und Artikel 15 VertBek sowie Abreden, die sich mit anderen kumulativ auf den Markt auswirken.

³ Den Wettbewerb erheblich beeinträchtigende vertikale Wettbewerbsabreden, die von Absatz 2 nicht erfasst werden, unterliegen einer Einzelfallprüfung. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor, wenn eine vertikale Wettbewerbsabrede die wirtschaftliche Effizienz im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KG erhöht – beispielsweise durch eine effizientere Vertriebsgestaltung im Sinne einer Verbesserung der Produkte oder Produktionsverfahren oder einer Senkung der Vertriebskosten – und die Wettbewerbsbeeinträchtigung dazu notwendig ist.

⁴ (...)

⁵ Art. 15 lit. j (i) E-VertBek ist von dieser Bestimmung ausgenommen und gilt in jedem Fall als unzulässig.

Begründung

HotellerieSuisse fordert, dass Art. 15 lit. j E-VertBek im Sinne der Kongruenz mit Art. 8a UWG sämtliche Paritätsverpflichtungen erfasst. Aufgrund dessen erachtet HotellerieSuisse als notwendig, dass Art. 15 lit. j E-VertBek erweitert und ergänzt wird durch Art. 15 lit. j (i) E-VertBek. Art. 16 E-VertBek hält Tatbestände fest, bei denen, trotz Vorliegen von weiten Paritätsverpflichtungen, keine als qualitativ schwerwiegende Wettbewerbsabrede gegeben ist. Für HotellerieSuisse steht eine solche Bestimmung in Bezug auf Paritätsverpflichtungen im Bereich der Beherbergungsbranche im Widerspruch zu Art. 8a UWG. Wie bereits erläutert, sind sämtliche Paritätsklausel nach Art. 8a UWG unlauter, das UWG sieht keine Ausnahmen vor und differenziert nicht hinsichtlich Marktanteils. Sollte beispielsweise eine Online-Plattformen mit einem Marktanteil unter 15% Paritätsverpflichtungen gegenüber einem Beherbergungsbetrieb machen, ist und bleibt dies ungeachtet des Marktanteils unlauter und widerrechtlich. Demnach kann nicht sein, dass die Vertikalbekanntmachung in Abweichung und im Widerspruch zu Art. 8a UWG gewisse Fälle von Paritätsverpflichtungen als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs einstuft und oder diese als gerechtfertigt und somit zulässig erachtet. Paritätsverpflichtungen in Bezug auf die Beherbergungsbranche sind nach Ansicht von HotellerieSuisse von Art. 16 und 18 E-VertBek vollständig auszunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Céline Emch
Juristin